
Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen in der Hochschulstadt Mittweida (Richtlinie Ortsteilbudgets)

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 67 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung werden den Ortschaften zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Den Ortschaftsräten werden dafür Ortsteilbudgets eingeräumt. Die Bereitstellung der Ortsteilbudgets gilt als freiwillige Leistung der Stadt Mittweida. Diese Richtlinie gibt den Ortsteilen im Rahmen der Gesetzes- und Hauptsatzungsvorgaben Hinweise zu Detailfragen des Verfahrens.

2. Fördermittelvorrang

Besteht die Möglichkeit, für ein Vorhaben Fördermittel zu erhalten, ist die Maßnahme direkt im Haushalt der Stadt Mittweida zu veranschlagen und nicht über das Ortsteilbudget zu finanzieren. Geförderte Maßnahmen werden grundsätzlich durch die Stadtverwaltung Mittweida umgesetzt.

3. Budgethöhe

Die jeweilige jährliche Budgethöhe eines Ortsteils ergibt sich aus der Summe aus:

- einem Sockelbetrag von ~~1.500 Euro~~ **1.000 Euro** und
- einer Einwohnerkomponente von 4 Euro pro Einwohner zum Stichtag 30.06. des Vorjahres.

4. Verwendung der Mittel

Das Ortsteilbudget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt und sollte möglich im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden. Eine einzelne Maßnahme sollte **3.000 Euro** zzgl. Mehrwertsteuer nicht übersteigen. Maßnahmen bis **500 Euro** zzgl. Mehrwertsteuer führen die Ortschaftsräte eigenständig durch. Darüber hinaus gehende Maßnahmen werden durch die Stadtverwaltung Mittweida umgesetzt.

Kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere sein:

1. die ergänzende Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
2. die Pflege des Ortsbildes,
3. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums in der Ortschaft,
5. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
6. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortschaftsangelegenheiten.
7. Ortsteilübergreifende oder ortsteilverbindende Anschaffungen oder Aktionen

5. Einwohnerbeteiligung

Jeder Ortsteil entscheidet eigenverantwortlich darüber, wie die Einwohner des Ortsteiles einbezogen, Maßnahmevorschläge, Anregungen und Ideen gesammelt und ausgewählt werden.

6. Umsetzung

1. Ortsteile mit Ortschaftsrat:

Maßnahme < 500 Euro Netto:

Wenn möglich, sollte der Ortschaftsrat für die jeweilige Leistung unbar auf Rechnung kaufen, Rechnungsempfänger Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32, 09648 Mittweida ausstellen lassen.

Ist nur Barzahlung möglich, kann dem Ortsvorsteher für die jeweils einzelne Maßnahme eine Zuwendung aus dem Ortsteilbudget bis maximal 500 Euro zzgl. Mehrwertsteuer ausgezahlt werden, um damit eigenverantwortlich die Maßnahmen umzusetzen und die erforderlichen Auszahlungen zu leisten. Die Zuwendung ist bei der Kämmerei der Stadtverwaltung Mittweida auf der Grundlage der entsprechenden Entscheidung des Ortschaftsrates zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular wird zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Zuwendung muss innerhalb von **1 Monat** nach Abschluss der Maßnahme durch geeignete Belege nachgewiesen werden (Kassenbon, Quittung, Rechnung). Grundsätzlich ist für Barzahlungen ein Kassenbuch zu führen, das bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich abzurechnen ist.

Maßnahme > 500 Euro Netto:

Der Ortschaftsrat stimmt die jeweilige Maßnahme mit der Stadtverwaltung Mittweida ab. Die Stadtverwaltung Mittweida setzt die Maßnahme auf eigene Rechnung zu Lasten des Ortsteilbudgets um.

2. Ortsteile ohne Ortschaftsrat:

In diesen Fällen werden die Maßnahmen nach Vorschlägen von Einwohnern im Verwaltungsausschuss beschlossen und von der Stadtverwaltung Mittweida umgesetzt.

7. Übertragbarkeit

Zeitlich:

Die Ortsteilbudgets sind einmalig übertragbar. Die Mittel müssen spätestens im Folgejahr verwendet werden.

Zwischen Ortsteilen:

Mittel können zwischen Ortsteilen getauscht werden. Die Budgets sind im Folgejahr wieder auszugleichen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ändert die Richtlinie vom 26.01.2021, die seit 01.01.2021 in Kraft ist. Diese Änderung wird ab 01.01.2023 wirksam.

Mittweida, 31.03.2023

Schreiber
Oberbürgermeister

Beschlossen im Stadtrat: 30.03.2023